

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00214 vom 23. Januar 2003**

ZH Verwaltungsgericht, 2003-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00214](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00214)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00214 du 23 janvier 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00214 del 23 gennaio 2003

## **Regeste**

Gestaltungsplan | Legitimation zur Anfechtung eines privaten Gestaltungsplans Die von der BRK empfohlene Vereinigung ist nicht mehr möglich, da das andere Verfahren bereits abgeschlossen ist (E. 1). Gemäss BRK hätte die Realisierung des Gestaltungsplans für den Beschwerdeführer eine Verkehrszunahme bei seiner Liegenschaft um 10-15 % zur Folge und bejahte daher dessen Legitimation. Der Beschwerdegegner bestreitet sie (E. 2a). Wird die Legitimation aus befürchteten Immissionen abgeleitet, kommt es auf deren Art und Intensität an. Der Rechtsmittelkläger hat diese zu substantiieren (E. 2b). Im Rekursverfahren wurde die Legitimation ungenügend dargetan. Die Schätzungen und Schlussfolgerungen der BRK überzeugen nicht. Es ist von einem Mehrverkehr von unter 10 % auszugehen, weshalb die Legitimation nicht gegeben war (E. 2c). Dem Beschwerdeführer sind auch Gemeindebeschwerde und -rekurs versagt (E. 3).

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Ohne betroffen im Sinn von § 338a Abs. 1 PBG zu sein, ist dem Beschwerdeführer auch in seiner Eigenschaft als Stimmbürger die Anfechtung der Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan versagt. Namentlich stand ihm die Gemeindebeschwerde im Sinn von § 151 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 nicht offen, da vorliegend in Anwendung von § 86 PBG der Gemeinderat als Exekutivbehörde und nicht die Gemeinde bzw. die Legislative entschieden hat. Soweit dies nach dem Gemeinderecht den Weg zum Gemeinderekurs öffnet, sind dessen Legitimationsvoraussetzungen nicht weiter als diejenigen des § 21 VRG bzw. § 338a PBG (vgl. § 152 Gemeindegesetz).

### **E. 4**

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.